

**Inkrafttreten:** 1. Oktober 2012

**Stand:** 26. September 2012

**Auskunft:** Departementskoordination D-HEST

## **Detailbestimmungen des D-HEST zu Anträgen auf Unterstützung für drittmittelfinanzierte Assistenzprofessuren ohne Tenure Track (ERC/SNF)**

Das Departement Gesundheitswissenschaften und Technologie beschliesst in Ergänzung zu Art. 7 Abs. 2 lit. h der Geschäftsordnung D-HEST folgende Detailbestimmungen für die Einreichung von Anträgen für drittmittelfinanzierte (ausschliesslich ERC oder SNF) Assistenzprofessuren:

1. Massgebend sind die [Richtlinien](#) des Präsidenten für ERC-Grants sowie die [Verordnung](#) des Präsidenten über die Stellung von SNF-Förderungsprofessuren.
2. Alle Angehörigen des D-HEST, die sich um eine drittmittelfinanzierte Assistenzprofessur ohne Tenure Track an der ETH Zürich bewerben, bedürfen der Zustimmung des Departements.
3. Diese Detailbestimmungen gelten sinngemäss auch für ERC -Grants, wo aufgrund des Alters des Antragsteller/der Antragstellerin keine Assistenzprofessur mehr möglich ist oder die Laufzeit der Finanzierung über den Emeritierungszeitpunkt hinausgeht.
4. Für die Prüfung durch den Departementsausschuss zuhanden der Departementskonferenz sind in der Regel folgende Kriterien massgebend:
  - a) Zusage eines/einer ordentlichen oder ausserordentlichen Professors/Professorin des D-HEST über die Bereitstellung eigener Räume und den Zugang zu Forschungsinfrastruktur;
  - b) Zusicherung der Übernahme der Salärkosten durch einen/eine ordentliche/n oder ausserordentliche/n Professor/Professorin des D-HEST für die allfällig nicht durch Drittmittel gedeckten Tätigkeiten (z.B. Lehre). Das Departement kann in Einzelfällen auf Antrag einen Teil dieser ungedeckten Kosten übernehmen.
  - c) Übereinstimmung mit der Strategie bzw. Forschungsportfolios des D-HEST;
  - d) Potential der Fachrichtung: Führung eines eigenständigen Bereichs in Lehre und Forschung.
5. Unterstützt der Departementsausschuss den eingereichten Antrag nicht, informiert der Departementsvorsteher/die Departementsvorsteherin den Antragsteller/die Antragstellende sowie den unterstützenden Professor/die unterstützende Professorin. Der antragsstellende Professor/die antragsstellende Professorin kann daraufhin den Antrag entweder zurückziehen oder einen Entscheid der Departementskonferenz verlangen.
6. Die Departementskonferenz berücksichtigt beim Entscheid über die Unterstützung des Antrages sowohl die individuelle Qualifikation des Antragstellers/der Antragstellerin als auch die Empfehlung des Departementsausschusses.
7. Der unterstützende Professor/die unterstützende Professorin ist Ansprechperson für den Departementsvorsteher/die Departementsvorsteherin und den Departementsstab in allen Belangen des jeweiligen Antrages.

Verabschiedet von der Departementskonferenz D-HEST am 26. September 2012.